



Stadt Geseke

## **Bebauungsplan Stadt Geseke Nr. S 11 a und 1. Änderung Bauungsplan Nr. S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“**

### **Begründung**

**-ENTWURF-**

Stand: 15. April 2021





# **Bebauungsplan der Stadt Geseke Nr. S 11 a und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“**

## **Begründung**

### **-ENTWURF-**

Stand: 15. April 2021

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft  
Geseker Windpark GmbH & Co. KG  
Rennenkamp 4  
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel  
(05 61) 76 63 94 0  
[www.architekturundstaedtebau.de](http://www.architekturundstaedtebau.de)

Michael Linker  
Sebastian Stürzel



## **TEIL A: Begründung zum Bauungsplan Nr. S 11 a und zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr. S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“**

### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bauungsplans</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Standort-Alternativen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Größe der Geltungsbereiche</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gegenwärtiges Planungsrecht</b>	<b>7</b>
4.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	7
4.2	Regionalplan	8
4.3	Flächennutzungsplan	9
4.4	Rechtsgültiger Bauungsplan	10
<b>5</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>12</b>
5.1	Aufstellungsbeschluss	12
5.2	Frühzeitige Beteiligung	12
5.3	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
5.4	Städtebaulicher Vertrag	12
<b>6</b>	<b>Festsetzungen</b>	<b>13</b>
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
6.2	Nebenanlagen	14
6.3	Einfriedungen	14
6.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
6.5	Hinweise und Nachrichtliche Übernahme	16
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>16</b>
7.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	16
7.2	Altlasten	17
7.3	Trink- und Löschwasser	17
7.4	Abwasser- und Niederschlagswasser	17
7.5	Blend- und Störwirkungen	17
<b>8</b>	<b>Umwelt- und Artenschutz</b>	<b>17</b>
8.1	Umweltbericht zum Bauungsplan	18
8.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20
8.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	20
<b>9</b>	<b>Fachgutachten</b>	<b>21</b>
<b>TEIL B: Umweltbericht zum Bauungsplan Nr. S 11 a und zur 1. Änderung S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ als separater Teil der Begründung</b>		<b>21</b>

## 1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bauungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll deren Anteil am Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % betragen. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und die Flächen in den Geltungsbereichen sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Das bereits, über den Bauungsplan Nr. S 11 „Sondergebiet regenerative Energien“ planungsrechtlich gesicherte und in der Vergangenheit schon baulich umgesetzte Vorhaben zum Solarpark „Geseke Ost“ liefert einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung und ist ein wichtiger Baustein im Gefüge des Energiestandortes Geseke. Diese positiven Faktoren haben dazu geführt, dass das Baufeld für mögliche Solarmodule im rechtsgültigen Bauungsplan Nr. S 11 in nördlicher Richtung erweitert werden sollen (Umwandlung der Grünfläche zu Sondergebietsfläche „Sondergebiet regenerative Energien“). Die überbaubaren Sondergebietsflächen für mögliche zusätzliche Solarmodule werden nun über die Aufstellung des Bauungsplans Nr. S 11 a in östlicher Richtung auf dem östlichen Teilbereich des Flurstücks 124 planungsrechtlich ermöglicht werden. Die 1. Änderung und die Neuaufstellung verfolgen somit die Zielsetzung, die aktuelle bestehende überbaubare Fläche in nördlicher (1. Änderung Nr. S 11 durch Umwandlung Grünfläche zu Sondergebietsfläche) und in östlicher Richtung (Neuaufstellung Nr. S 11 a) zu vergrößern und somit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung zu leisten.

Gemäß den Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.





**Abb. 1: Darstellung der möglichen Flächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: [www.energieatlasnrw.de](http://www.energieatlasnrw.de))**

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Der Bebauungsplan S 11 a „Sondergebiet regenerative Energie“ dient somit der Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen in der Stadt Geseke. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel mit der 119. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im neu festzusetzenden Gebiet verwendeten Solarmodule sollen wie bestehend ausgeführt werden (gleiche Neigung, Platzierung, Aufbau). Auch die Leistung der neuen Module soll weiterhin 750 kwp betragen.

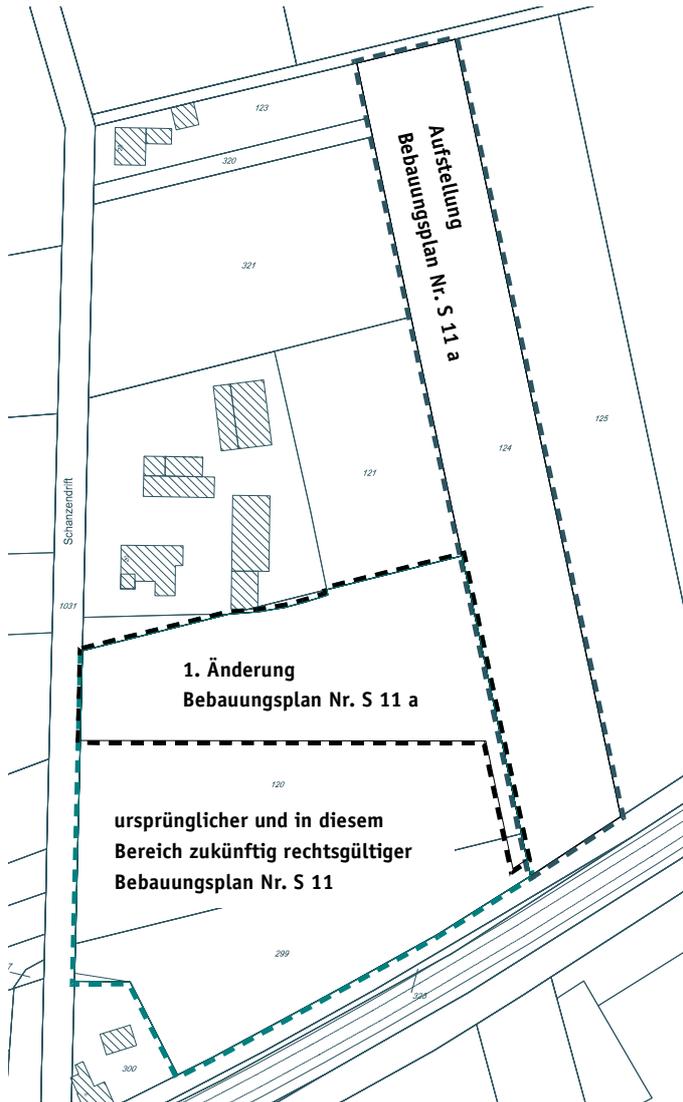
## 2 Standort-Alternativen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11 a „Sondergebiet regenerative Energien“ dient als städtebauliches Rechtsinstrument zur Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energien“. Die durch den neuen Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen entsprechen dem Bestand und der Nachhaltigkeit. Bereits im Vorfeld wurden im Zuge einer Alternativensuche (Alternativen-Prüfung) im Gebiet ungeeignete Flächen ausgeschlossen (Gehölz und Wasserflächen, Flächen im Innenbereich, Flächen mit einem hohen Verschattungsgrad oder in räumlicher Nähe zu Infrastruktureinrichtungen, Vorrechtflächen und Flächen mit schwierigen Besitzverhältnissen).

Die Fläche des Geltungsbereiches für den geplanten Bebauungsplan entsprechen den allgemeinen Kriterien an die Standorteignung für eine PV-Anlage. Da es sich in dem vorliegenden Fall um die Erweiterung konkreter im Gebiet vorhandener Nutzungen handelt, sind Möglichkeiten einer Alternativensuche begrenzt, der Vorhabenträger benötigt Zugriff auf die Flächen. Unabhängig von den Besitzverhältnissen kann eine Inanspruchnahme von weiteren Flächen, ohne bisherigen Bezug zur bestehenden PV-Anlagen an anderer Stelle, mit Sicherheit mit höheren Umweltauswirkungen einhergehen, da die Alternativflächen nicht im gleichen Umfang bereits erschlossen, d. h. die im aktuellen Plangebiet schon vorhandenen technische Infrastruktur müsste sehr aufwendig an anderer Stelle noch einmal hergestellt werden. Der Standort hat durch die oben aufgeführten Kriterien der Besitzverhältnisse, der im Bestand bestehenden PV-Anlagen inklusive der vorhandenen technischen Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit eine hohe Lagegunst. Alternativen sind aus den v. g. bestehenden örtlichen Gegebenheiten nicht vorhanden.

## 3 Lage und Größe der Geltungsbereiche

Das komplette Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Geseke. Die 1. Änderung wird im Norden durch die bestehende Bebauung Schanzendrift Hausnummer 19 und das Flurstück 121 und im westlichen Bereich durch die Verkehrsfläche „Schanzendrift“ begrenzt. Das Plangebiet zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11 a wird nördlich durch die Wegeparzelle und östlich durch das Flurstück 125 begrenzt. Im Süden grenzen an die 1. Änderung und die Neuaufstellung sowie den weiterhin rechtsgültigen Bebauungsplan die Bahngleise und im Westen die Straße „Schanzendrift“ an die Geltungsbereiche an.



**Abb. 2: Lageplan mit den Geltungsbereichen (ohne Maßstab)**

Die verschiedenen Geltungsbereiche des Plangebiets besteht dabei aus den Flurstücken 299, 120 und 124. Der gesamte Bereich umfasst insgesamt ca. 2 ha. Die 1. Änderung betrifft die Flurstücke 120 und 290 (teilweise). Die Neuaufstellung die Flurstücke 124 und Flurstück 53, Flur 12.

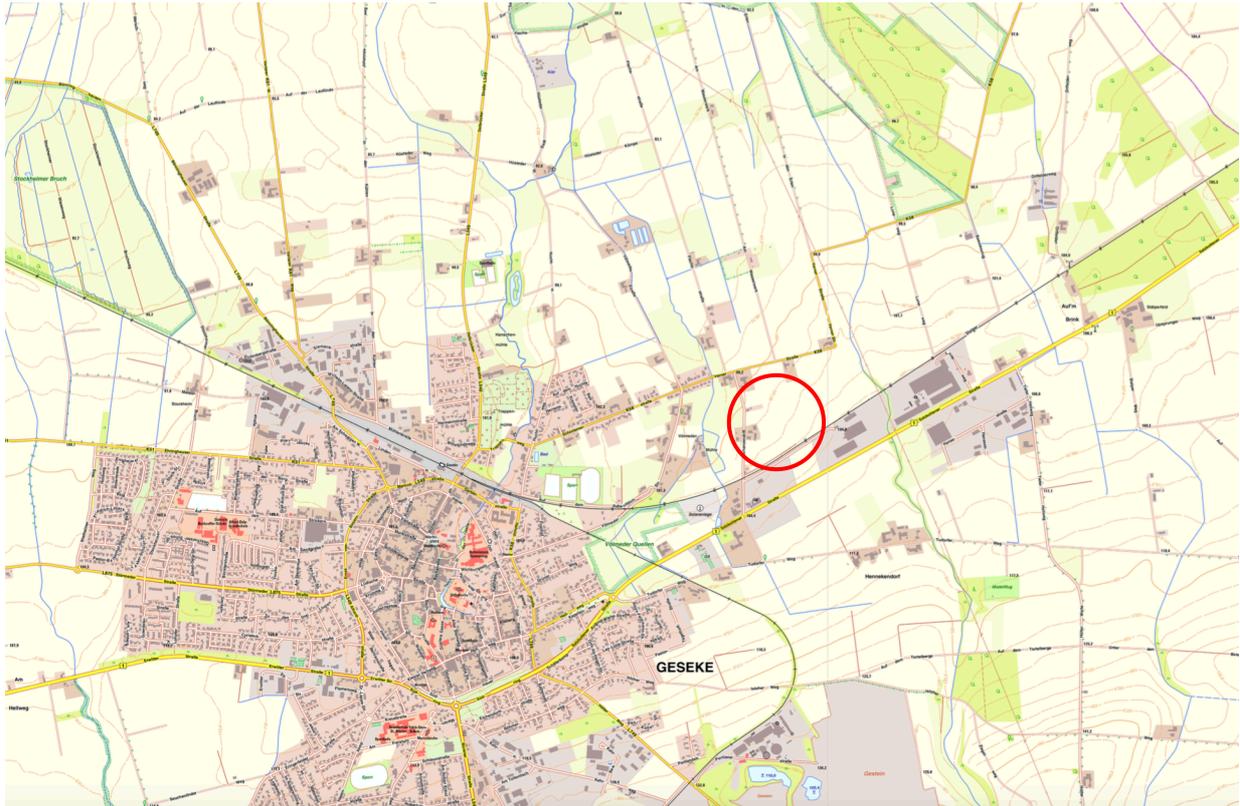


Abb. 3: Übersichtsplan der Stadt Geseke mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

## 4 Gegenwärtiges Planungsrecht

### 4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen welcher im Jahr 2016 und durch die die Änderung 2019 angepasst wurde. Dieses Planwerk regelt und setzt unter aufgestellt wurde. Dieser Planwerk regelt und setzt unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung fest.

Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien.

Bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn die Klima- und Energiepolitische Strategie der Europäischen Union sieht vor, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 % und die Energieeffizienz um 32,5 % zu steigern. Das Land Nordrhein-



Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Gemäß Grundsatz 10.1-3 des LEP sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden, insbesondere sind raumordnerische Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie zu vermeiden bzw. zu lösen. Soweit für den Ausbau der erneuerbaren Energien Standorte im Freiraum notwendig werden, soll zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums bei der Festlegung von Standorten für erneuerbare Energien auch den Belangen des Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## 4.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat im März 2012 in Kraft.

Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum. Die Fläche des Bebauungsplans liegt in einem allgemeinen Freiraum und ist somit für ein Sondergebiet regenerative Energie vom Grundsatz her geeignet bzw. über für den am Standort bereits vorhandenen Solarpark planungsrechtlich auch gesichert. Es handelt sich nicht um die Neuausweisung einer Fläche für regenerative Energienutzung, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Sondergebiets. Diese Erweiterung berührt Flächen mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.

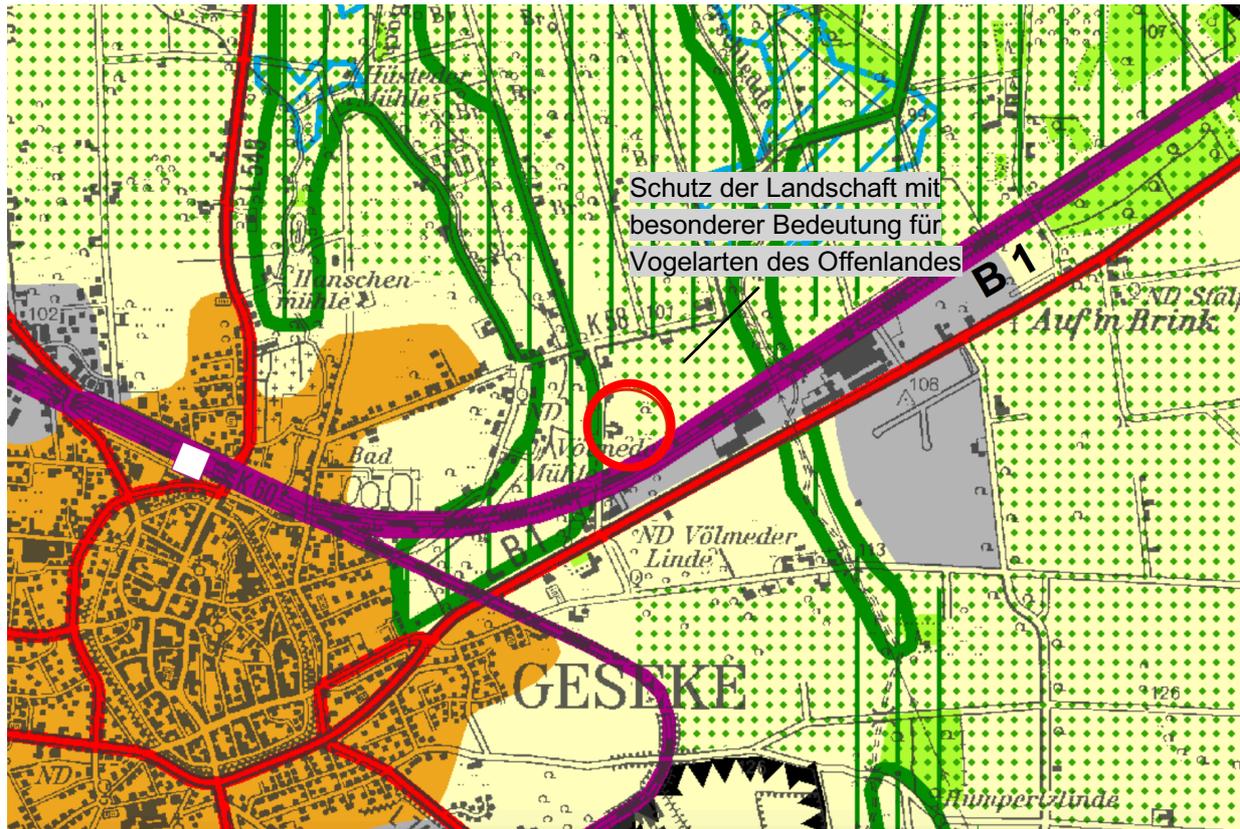


Abb. 4: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

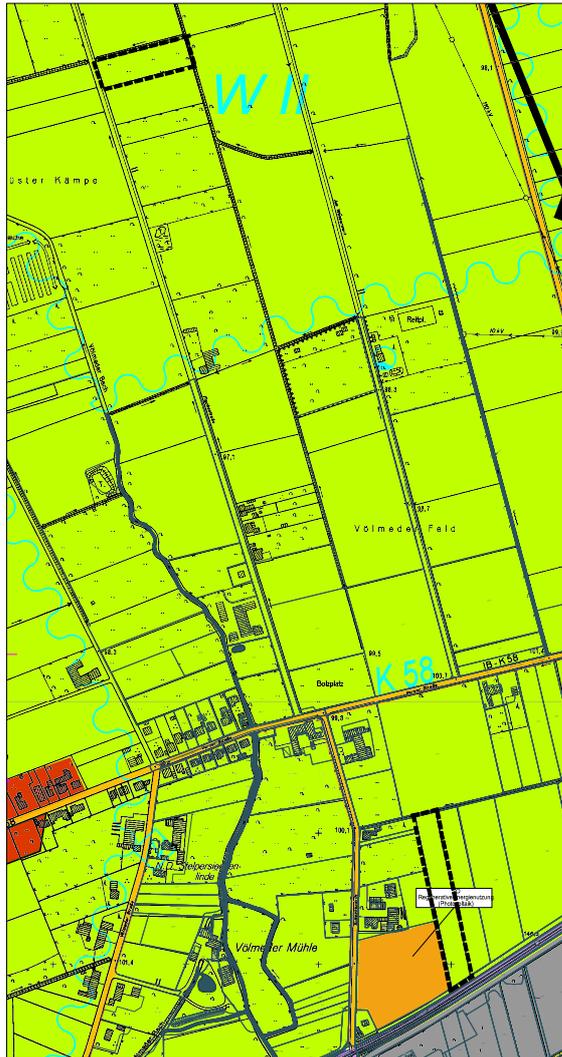
Der Klimaschutz und somit die Errichtung eines Standortes für die Photovoltaik-Energiegewinnung ist wichtiger Bestandteil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

Teil des Grundsatzes ist außerdem die Aufforderung im Interesse des Klimaschutzes die Potentiale erneuerbarer Energien zu nutzen. So sollen besonders die in der Region verfügbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Dabei sollen die relevanten Anlagen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

### 4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung, ausgelöst durch die 110. Änderung zum Bebauungsplan S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ bereits die kompletten Flächen des aktuell noch rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. S 11 als Sondergebietsfläche dar. Der östlich angrenzende Streifen im Plangebiet, welcher für die Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. S 11 a umgewandelt werden soll, ist bislang im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird daher im Rahmen der parallel zu der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. S 11 a durchgeführten 119. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend angepasst und – wie im Bebauungsplan S 11 a vorgesehen – als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung 5).

## PLANZEICHNUNG: VOR DER ÄNDERUNG



## PLANZEICHNUNG: NACH DER ÄNDERUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Änderungsbereichs
-  Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
-  Sondergebiet, Zweckbestimmung: "regenerative Energienutzung (Photovoltaik)" gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 BauNVO
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Abb. 5: Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung des FNP für den Nordosten Gesekes und der geplanten Änderung (ohne Maßstab, genordet)

#### 4.4 Rechtsgültiger Bebauungsplan

Mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan S 11 wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. S 11 in Teilen überlagert (nördlicher und nord-östlicher Bereich) und ungültig. Im rechtsgültigen Bebauungsplan S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ sind Bauflächen als Sondergebiet für regenerative Energienutzung sowie Grünflächen (als Ausgleich) festgesetzt. Diese Planungsziele werden für den Bereich der nunmehr geplanten Erweiterung des vorhandenen Solarparks grundsätzlich weiterverfolgt, jedoch sollen die überbaubaren Flächen durch die 1. Änderung erweitert und entsprechende Ausgleichsflächen neu geschaffen werden.





## 5 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts, einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Hellwegbörde [DE 4415-401]“ und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

### 5.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung und Änderung des Bebauungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der 41. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke in der Legislaturperiode 2014/2020 am 26.11.2019 gefasst und am 10.12.2019 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

### 5.2 Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit dem Vorentwurf in der Zeit vom XX. Monat 2021 bis einschließlich XX. Monat 2021. Die während dieser Beteiligungsphasen eingehende Anregungen Träger öffentlicher Belange werden behandelt und soweit möglich im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.

*-wird im weiteren Verfahren ergänzt-*

### 5.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplanentwurf wird für den Zeitraum eines Monats in der Zeit vom XX. Monat 2021 bis einschließlich XX. Monat 2021 öffentlich ausgelegt

*-wird im weiteren Verfahren ergänzt-*

### 5.4 Städtebaulicher Vertrag

Der Städtebauliche Vertrag vom .... (noch abzuschließen) regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Geseke und dem Vorhabenträger Schanzendrft II Solar GmbH & Co. KG.

Der Vorhabenträger wird u.a. verpflichtet, das Grundstück auf etwaige Bodenverunreinigungen untersuchen zu lassen und etwaige Gefahren auch für die Folgenutzung auf eigene Kosten und unter Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu beheben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Naturschutzstiftung Geseke realisieren und durchführen zu lassen.

Ferner wurden auf Veranlassung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten die für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Fachplanungen und -gutachten erstellt, insbesondere eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42, 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung gem. EU-Richtlinie). Letztgenannte ist als eigenständiger Teil der Begründung beigefügt.

## 6 Festsetzungen

### 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kommen als sonstige Sondergebiete insbesondere Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen in Frage.

Gemäß den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans aus dem einführenden Kapitel erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung Photovoltaik“. Gemäß Baunutzungsverordnung sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Dieser Forderung wird über diese Festsetzung Folge geleistet. Zulässig im Plangebiet ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 3,0 m über dem vorhandenen Gelände.

Innerhalb der Baugrenze werden die Module im eingezeichneten Bebauungsvorschlag in Reihe mit einem Abstand von etwa 4,23 m errichtet. Die mögliche Position der Anlagen ist im Bebauungsplan als informeller Vorschlag dargestellt und hat dementsprechend keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Um die Höhe der Anlagen zu begrenzen und um somit eine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer, den Schienenverkehr oder Anwohnende auszuschließen, wird die zulässige Höhe der Photovoltaikanlagen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 zum Maß der baulichen Nutzung auf 3,00 m über dem vorhandenen Gelände festgesetzt.

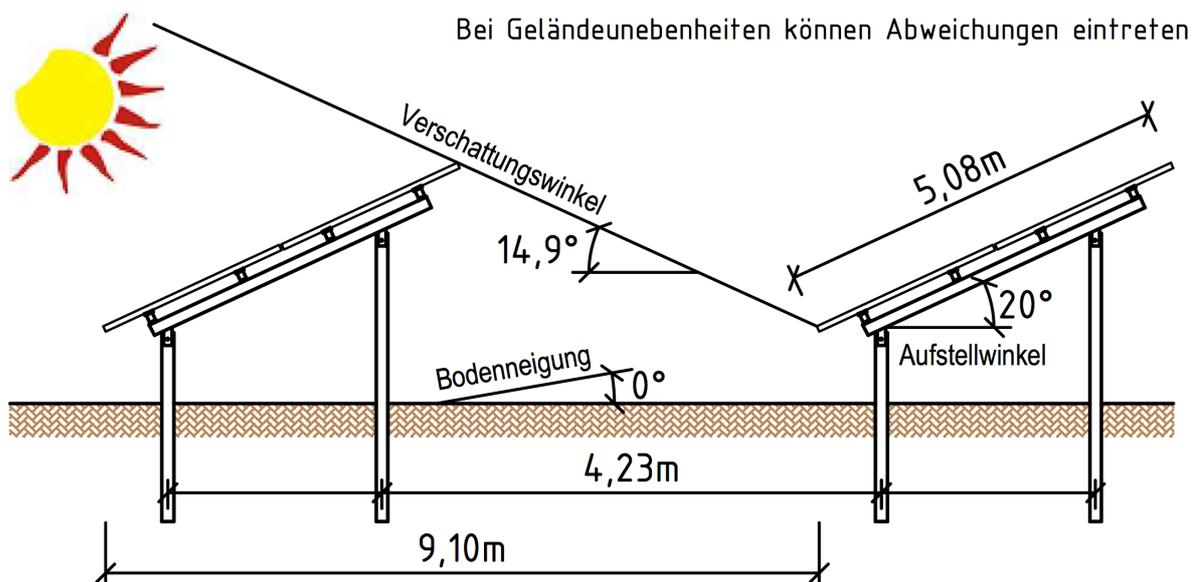


Abb. 7: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen (ohne Maßstab)

Zur Befestigung der Anlagen auf dem Gelände werden diese, durch Stahlprofile in den Boden verankert und fixiert.



## 6.2 Nebenanlagen

Gebäude, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden sind innerhalb des Geltungsbereichs zulässig. Als Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Netz ist im Südwesten und Südosten des Plangebietes jeweils ein Bereich für eine Trafostation vorgesehen. Auch bezüglich der Nebenanlagen beträgt die zulässige maximale Gesamthöhe 3,00 m über dem vorhandenen Gelände.

## 6.3 Einfriedungen

Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONRW müssen über mindestens 20 cm Bodenfreiheit verfügen. Somit muss die Zaunanlage einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen. Für die Einfriedungen sind nur transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig.

## 6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### 1. Änderung des Bauungsplans S 11

Aus der Gegenüberstellung der Wertzahl des Bestandes und der Planung ergibt sich insgesamt ein Defizit von 14.892 Wertpunkten (vgl. Umweltbericht, Tabelle 3), das extern zu kompensieren ist. Dieses wird im Geltungsbereich des BP S 11a auf 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A)' ausgeglichen.

### Bauungsplan S 11a

Aus der Gegenüberstellung der Wertzahl des Bestandes und der Planung ergibt sich insgesamt ein Wertüberschuss von 23.485 Wertpunkten (vgl. Umweltbericht, Tabelle 4). Die Eingriffe werden somit vollständig im Geltungsbereich kompensiert. Nach Abzug des Kompensationserfordernis (Wertpunkte) für die 1. Änderung des BP S 11 verbleibt noch ein Überschuss von 8.593 Wertpunkten, die für andere Bauvorhaben in Anspruch genommen werden können.

### Kompensationsmaßnahmen in der „Gebietskennzeichnung A“:

Nach § 1 a Baugesetzbuch ist der zu erbringende ökologische Ausgleich grundsätzlich am Ort des Eingriffs zu erbringen. Soweit dies nicht möglich ist, können auch externe Maßnahmen zur Kompensierung des Bedarfs herangezogen werden. Das Kompensationsdefizit wird innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Dafür ist der nördliche Teil des Flurstücks 124 vorgesehen, dessen südlicher Teil als Sondergebietsfläche „Regenerative Energienutzung (Photovoltaik) festgesetzt werden. Der für die Kompensation vorgesehene nördliche Teil (Geltungsbereich B) besitzt eine Flächengröße von ca. 5.200 m<sup>2</sup>, die derzeit als Intensivacker (Grundwert 2) genutzt wird (vgl. Teil B der Begründung, Umweltbericht zum Bauungsplan). Auf dieser Fläche soll ein extensives Grünland (Grundwert 5) entwickelt werden. Das Aufwertungspotenzial der Kompensationsfläche beträgt somit 15.600 Wertpunkte, sodass der Eingriff auf dieser Fläche vollständig ausgeglichen wird.

Für die Kompensationsfläche /-maßnahme gelten folgende Auflagen:

- Erst-Einsaat der Ackerfläche einem geeigneten, regional zertifiziertem Saatgut (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- Nutzung als Mähwiese (1-2 malige Mahd, Abtransport des Mahdguts) oder als Weide (bei Standweide max. 2 GVE)



- Keine Nutzungsaufgabe, kein Grünlandumbruch
- kein Einsatz von Düngemitteln und/oder Pestiziden
- eine Bekämpfung unerwünschter Tier- und Pflanzenarten ist mit der zuständigen UNB abzustimmen

#### Kompensationsmaßnahmen in der „Gebietskennzeichnung B“:

Gemäß den Ergebnissen des Umweltbericht und der FFH-Prüfung sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung müssen als weitere Ausgleich im Sinne einer Schadensbegrenzungsmaßnahme weitere Flächen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Das nördlich, in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegende Flurstück 53, Flur 12 muss auf einer Fläche von mindestens 5.933 m<sup>2</sup> als Kompensation zum Vogelschutz zu entwickelt werden.

Entwicklung Extensivgrünland mit randlichen Altgrasstreifen:

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Sicherung der Fläche für den Naturschutz und die Aufwertung der Fläche als Lebensraum (Brutplatz und Nahrungshabitat) für die im Gebiet geschützten Vogelarten des Offenlandes, insbesondere den Wachtelkönig.

Die Maßnahmenfläche ist als extensive Mähwiese mit einem randlichen, nicht jährlich gemähten ca. 10 m breiten Altgrasstreifen entlang der südlichen Flurstücksgrenze zu bewirtschaften. Für die Fläche gelten folgende Nutzungsaufgaben:

Vorgaben zum Mahdregime:

- Altgrasstreifen: Mahd alle 2-3 Jahre, überwintert
- „übriges Grünland“: jährliche Mahd, ein – bis zweischürig
- erste Mahd entweder früh bis 15. Mai oder spät ab 16. August, zweite Mahd jeweils nach dem 15. September

Allgemeine Auflagen:

- Mahd nur mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts)
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend
- Abtransport des Mahdguts nach jedem Durchgang
- Keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pestiziden
- Kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat
- Keine Nutzungsaufgabe

Je nach Entwicklung der Fläche sind die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ggf. zur Erreichung des Kompensationsziels in Abstimmung mit UNB anzupassen. Die Maßnahmenfläche ist in Richtung der südlich angrenzenden Bewirtschaftungsfläche abzugrenzen und vor Überfahren zu schützen (z.B. mittels max. 60 cm hohe Eichenspaltpfählen). Die Maßnahme dient insb. als Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Flächeninanspruchnahme im VSG „Hellwebörde“ (vgl. auch FFH-Verträglichkeitsprüfung, GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2021A).



Kurzfasit: Gemäß Umweltbericht kann unter Einbeziehung der oben geschilderten als Kompensationsmaßnahme in der Gebietsbezeichnung B die oben geschilderte Schadensbegrenzungsmaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung für die Artengruppe der Offenlandbrüter / Feldvogelarten (Acker, Grünland) durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 6.5 Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

Die Prüfung der Zugriffsverbote für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Gruppe Freiraumplanung, Stand: 14.12.20) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung festgesetzt werden muss. Gemäß Hinweis Nr. 4 „Artenschutz“ ist die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten, sind vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen. Überdies hinaus müssen die Entdeckung von Bodendenkmälern gemeldet, der anfallende Bodenaushub weitgehend aus dem Grundstück belassen und etwaige Bodenkontaminationen gemeldet werden.

Im Plangebiet liegen hochwertige Böden mit sehr hoher und hoher Verdichtungsempfindlichkeit vor. Zur Vermeidung der Verdichtung muss eine bodenschonende Bearbeitung erfolgen. Die Bautätigkeiten werden auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte beschränkt. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die verdichtungsempfindlichen Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

## 7 Sonstige Belange

### 7.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird (siehe Hinweis Nr. 1 „Bodeneingriffe“). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).



## 7.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern (siehe Hinweis Nr. 3 „Bodenkontamination“).

## 7.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

## 7.4 Abwasser- und Niederschlagswasser

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern, eine Versiegelung des Bodens durch Überbauung oder Wege ist nicht vorgesehen.

## 7.5 Blend- und Störwirkungen

Im Erstgutachten G11/2018 vom 10.07.2018 wurde festgestellt, dass von der seinerzeit geplanten und zu errichtenden Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Lockführerblendung auftreten kann und die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (LAI-Hinweise) erfüllt sind. Das Kurzgutachten G35/2020 vom 26.10.2020 bestätigt dieses Ergebnis nun auch für die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Aufstellung und Änderung des Bebauungsplans Nr. S 11 a und S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“.

Das Kurzgutachten G35/2020 vom 26. 10. 2020 kommt auf Seite 4 zu dem klaren Ergebnis, dass „Lokführer, die die Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt im Bereich Geseke befahren, unterliegen trotz der Erweiterung der PV-Anlage ebenfalls keinem Blendrisiko“. In den beiden Gutachten wird zuvor ausführlich erläutert, wieso ein Lokführer bei der Vorbeifahrt an der Anlage nicht geblendet werden kann. Damit ist gewährleistet, wenn es keine Blendung für den Lokführer geben wird, wird auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt.

Das Gutachten liegt der Stadt Geseke vor und kann dort eingesehen werden. Überdies hinaus ist es der Begründung als Anhang beigefügt.

## 8 Umwelt- und Artenschutz

Für dieses Bauleitplanverfahren wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich ihrer Umweltauswirkungen dargestellt werden. Der Bericht ist der Begründung zum Bebauungsplan im Anhang als



eigenständiger Teil beigefügt. Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 14.12.20) zur Aufstellung des Bebauungsplans (siehe Anlage) untersucht und dargestellt, der dieser Begründung als eigenständiger Teil beigefügt ist und auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse dieser Gutachten zusammenfassend wiedergegeben.

## 8.1 Umweltbericht zum Bebauungsplan

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ i.V.m. der im Parallelverfahren durchgeführten 119. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Photovoltaik-Freilandanlagen nordöstlich von Geseke zu schaffen.

Konkret soll mit der Planung die Erweiterung eines Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarparks der PBG Geseker Windpark GmbH & Co. KG ermöglicht werden, der über den Bebauungsplan (BP) S 11 umgesetzt wurde. Der bestehende Solarpark soll nach Osten und nach Norden erweitert werden. Zur Schaffung verbindlicher Baurechte für die östliche Erweiterung dient die Aufstellung des BP S 11 a. Außerdem ist hier für den nahtlosen Anschluss der zukünftigen Photovoltaik-Module an die bestehenden Modulreihen sowie für die Erweiterung des Solarparks nach Norden die Änderung des BP S 11 erforderlich, der diese Bereiche in seiner derzeitigen Fassung als 'Grünflächen' ausweist.

Die für die Aufstellung der PV-Module vorgesehene Fläche wird im Norden durch die bestehende Bebauung Schanzendrift Hausnummer 19, das Flurstück 121 und den nördlichen Bereich des Flurstücks 124, im Osten durch das Flurstück 125 und im Süden durch die Bahnstrecke 1760 (Hannover – Soest) bzw. den bestehenden Solarpark begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des BP S 11 a umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha und besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Teilgeltungsbereichen, die im Folgenden zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bestandsdarstellungen etc. als „Geltungsbereich Süd“ (Flur 11, Flurstück 124) und „Geltungsbereich Nord“ (Flur 12, Flurstück 53) bezeichnet werden. Die Fläche für die geplante Solarparkerweiterung (ca. 0,3 ha) liegt im „Geltungsbereich Süd“ und ist als 'Sondergebiet, Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' mit einer randlich umgebenden 'Grünfläche' von ca. 5 m Breite im Norden und Osten ausgewiesen. Der nördliche Teil des Flurstücks 124 (ca. 0,5 ha) sowie der gesamte „Geltungsbereich Nord“ (ca. 0,6 ha) sind als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des BP S 11 (Flur 11, Flurstück 120 und 209, anteilig) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,6 ha. Die Fläche ist 'Sondergebiet, Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik)' mit einer randlichen, ca. 5 m breiten 'Grünfläche' im Westen und Norden ausgewiesen. Für die nicht im Geltungsbereich der Änderung liegenden Flächen des Bebauungsplans S 11 gelten weiterhin die Festsetzungen der Urfassung.

Im Geltungsbereich des BP S 11a finden sich derzeit folgende Biotop-/Nutzungsstrukturen: ca. 0,8 ha Intensivacker (Geltungsbereich Süd) und ca. 0,6 ha Acker-/Grünlandbrache (Geltungsbereich Nord). Der Intensivacker ist gemäß der für NRW vorliegenden Arbeitshilfe zur Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung (LANUV 2008<sup>36</sup>) dem Biotoptyp Nr. „3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten



weitegehend fehlend“ zuzuordnen, die Acker-/Grünlandbrache dem Biotoptyp Nr. „5.1 - Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%“).

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des BP S 11a befinden sich derzeit eine Pferdeweide (ca. 0,58 ha) und eine ebenfalls beweidete Grünlandfläche (Schafbeweidung) innerhalb der Solarparkumzäunung (ca. 0,02 ha), die gemäß der o.g. Arbeitshilfe dem Biotoptyp Nr. „3.5 - Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide“ zuzuordnen sind. Beide Grünlandflächen sind im Rahmen des Ende Mai 2019 in Betrieb genommenen Solarparks entstanden. Vormalig bestand auf diesen Flächen ebenfalls Intensivacker, sodass aufgrund des kurzen Entwicklungszeitraums von keiner besonderen Ausprägung des Arteninventars des Grünlandes auszugehen ist (z.B. eine Einstufung als Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL). Vorkommen geschützter, seltener oder gefährdeter Arten der Roten Listen sind nicht anzunehmen. Die Flächen im Bereich der geplanten Aufstellung der PV-FFA sind durch anthropogene Nutzungseinflüsse geprägt und weisen nur eine geringe Naturnähe und Störungsarmut auf. Hinzu kommen Störwirkungen durch die umliegenden Nutzungen, wie z.B. akustische und visuelle Reize der im Süden direkt angrenzenden Bahnstrecke Hannover – Soest. Für das Schutzgut Tiere zeigt der für die geplante Solarparkerweiterung vorgesehene Bereich daher als faunistischer Lebensraum nur ein eher geringes Potential. Eine besondere Bedeutung / Wertigkeit der Flächen als Brutvogellebensraum oder Rastvogelhabitat, insb. für gefährdete oder seltene Arten, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für Fledermäuse oder weitere potenziell planungsrelevante Artengruppen. Aufgrund der räumlichen Lage im VSG „Hellwegbörden“ besteht jedoch für die Fläche grundsätzlich ein besonderer Schutzbedarf bzw. eine besondere natur- schutzfachliche Wertigkeit.

Für die übrigen Umweltschutzgüter (Boden, Flächen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch) ist für die Flächen des Eingriffsbereichs keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung festzustellen.

Infolge der Umsetzung des Vorhabens (Solarparkerweiterung) sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen für Boden und Biotope/Habitats durch die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen zu erwarten. Zudem erfolgt eine weitere technische Überprägung der Landschaft. Gleichzeitig ergeben sich durch die zukünftige Nutzung der Bodenflächen unter den PV-Modulen als Grünland voraussichtlich auch Verbesserungen für den Naturhaushalt. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es ggf. kleinräumig zu Lebensraumverlusten für Arten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäisch geschützten Arten ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) jedoch nicht zu erwarten. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich des BP S 11a vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahme (Fläche für Natur und Landschaft „B“ zur Entwicklung einer artenreichen Mähwiese mit einem randlichen Altgrasstreifen) vermieden und damit die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet gewährleistet werden. Zur Beurteilung der Belange des Besonderen Artenschutz und der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet wurden zwei gesonderte Gutachten angefertigt (vgl. GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2021A, 2021 B).

Die Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Okokonto“, herausgegeben durch das MUNLV / MSWKS (2001) unter Berücksichtigung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vom LANUV (2008).

Der für die 1. Änderung des BP S 11 ermittelte Wertdefizit (Kompensationsbedarf) der Planung von 14.892 Wertpunkten wird im Geltungsbereich des BP S 11a (Fläche für Natur und Landschaft „A“ zur



Entwicklung von Extensivgrünland (Mahd oder Beweidung) kompensiert. Für den BP S 11a ist keine externe Kompensation erforderlich, die Belange von Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereichs abgegolten. Nach Abzug des zugeordneten Kompensationsbedarfs der 1. Änderung des BP S 11 verbleibt ein Wertüberschuss von 8.593 Wertpunkten, die für andere Bauvorhaben in Anspruch genommen werden können.

Als Fazit sind infolge der Umsetzung der Planinhalte des BP S 11a und der 1. Änderung des BP S 11 nach vorliegendem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten bzw. lassen sich durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindern.

## 8.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Prüfung der Zugriffsverbote für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf, 15.04.2021) berücksichtigt die im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung. D.h. gemäß Hinweis zum Bebauungsplan ist die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten, vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen.

Durch das geplante Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), das durch die 119. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans S 11a und der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der geannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten.

## 8.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Vorprüfung gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplan der Gruppe Freiraumplanung, Stand 15.04.2021, Entwurf, kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben (Erweiterung des Solarparks Geseke), das durch die 119. Flächennutzungsplanänderung i.V.m. der Aufstellung den Bebauungsplans S11a und der 1. Änderung des Bebauungsplans S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, unter Einbeziehung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des EU- Vogelschutzgebietes „Hellwegbörden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entsteht.



## 9 Fachgutachten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf 15.04.2021,

FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 119. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S11a „Sondergebiet regenerative Energie“, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf 15.04.2021,

Kurzgutachten G35/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch die Erweiterung einer in Geseke installierten Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, Stand: 26.10.2020

Erstgutachten G11/2018 vom 10.07.2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Nutzern von Stadtstraßen in Geseke sowie von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch eine in Geseke zu installierende Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, Stand: 10.07.2018.

### **TEIL B: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. S 11 a und zur 1. Änderung S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ als separater Teil der Begründung**